

Bebauungsplan Fabrikareal Landis & Gyr AG, Teil Nord, Plan
Nr. 4453

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 26. Januar 1982

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 16. November 1981 unterbreiteten wir Ihnen mit Bericht und Antrag Nr. 619 den Bebauungsplan für den nördlichen Teil des Fabrikareals der Landis & Gyr AG, Zug. An der Sitzung vom 15. Dezember 1981 haben Sie dieses Geschäft in erster Lesung behandelt.

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften wurde hierauf der Bebauungsplan öffentlich aufgelegt. Während der Auflagezeit, die vom 21. Dezember 1981 bis 21. Januar 1982 dauerte, sind keine Eingaben eingereicht worden.

Nach der Durchführung des Auflageverfahrens können damit die 2. Lesung und die Schlussabstimmung vorgenommen werden.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, den Bebauungsplan Fabrikareal Landis & Gyr AG, Teil Nord, Plan Nr. 4453, zum Beschluss zu erheben.

Zug, 26. Januar 1982

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:
W.A. Hegglin Dr. A. Müller

Beilage:

- Beschlussesentwurf

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.
BETREFFEND BEBAUUNGSPLAN FABRIKAREAL LANDIS & GYR AG,
TEIL NORD, PLAN NR. 4453

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates
Nr. 619.2 vom 26. Januar 1982

b e s c h l i e s s t :

1. Dem Bebauungsplan Fabrikareal Landis & Gyr AG, Teil Nord, Plan Nr. 4453, wird zugestimmt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

Vom Regierungsrat genehmigt am:

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 470
BETREFFEND BEBAUUNGSPLAN FABRIKAREAL LANDIS & GYR AG,
TEIL NORD, PLAN NR. 4453

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates
Nr. 619.2 vom 26. Januar 1982

b e s c h l i e s s t :

1. Dem Bebauungsplan Fabrikareal Landis & Gyr AG, Teil Nord,
Plan Nr. 4453, wird zugestimmt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referen-
dums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sowie der Genehmi-
gung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Samm-
lung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 2. März 1982

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: A. Schärer

Der Stadtschreiber: Dr. A. Müller

Referendumsfrist: 20. März - 19. April 1982

Vom Regierungsrat genehmigt am:

Bebauungsplan Fabrikareal Landis & Gyr AG, Teil Nord, Plan
Nr. 4453

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 26. Januar 1982

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 16. November 1981 unterbreiteten wir Ihnen mit Bericht und Antrag Nr. 619 den Bebauungsplan für den nördlichen Teil des Fabrikareals der Landis & Gyr AG, Zug. An der Sitzung vom 15. Dezember 1981 haben Sie dieses Geschäft in erster Lesung behandelt.

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften wurde hierauf der Bebauungsplan öffentlich aufgelegt. Während der Auflagezeit, die vom 21. Dezember 1981 bis 21. Januar 1982 dauerte, sind keine Eingaben eingereicht worden.

Nach der Durchführung des Auflageverfahrens können damit die 2. Lesung und die Schlussabstimmung vorgenommen werden.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, den Bebauungsplan Fabrikareal Landis & Gyr AG, Teil Nord, Plan Nr. 4453, zum Beschluss zu erheben.

Zug, 26. Januar 1982

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:	Der Stadtschreiber:
W.A. Hegglin	Dr. A. Müller

Beilage:

- Beschlussesentwurf

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.
BETREFFEND BEBAUUNGSPLAN FABRIKAREAL LANDIS & GYR AG,
TEIL NORD, PLAN NR. 4453

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates
Nr. 619.2 vom 26. Januar 1982

b e s c h l i e s s t :

1. Dem Bebauungsplan Fabrikareal Landis & Gyr AG, Teil Nord, Plan Nr. 4453, wird zugestimmt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

Vom Regierungsrat genehmigt am: